



Tagungsbericht vom Altlastentag Hannover 2016

Forum für Boden- und Grundwasserschutz

Am 8. September 2016 trafen sich rund 300 Teilnehmende aus Behörden, Unternehmen und Institutionen beim 25. Altlastentag Hannover, dem „Forum für Boden- und Grundwasserschutz“, der von der Landeshauptstadt Hannover und der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg veranstaltet wurde. Sechs Workshops befassten sich mit unterschiedlichen Themen des Boden- und Grundwasserschutzes. Eine Fachausstellung rundete die eintägige Veranstaltung ab. Die Ergebnisse der Workshops haben die Moderatoren nach der Veranstaltung zusammengefasst.

Passend zum 25. Altlastentag-Jubiläum fand zu Beginn ein denkwürdiger und humorvoller Einführungsvortrag statt. Kabarettist und Autor Bernd Gieseking begrüßte als „Zaungast“ die Teilnehmenden mit einer „satirischen Bodenansprache“ zum Thema „Altlasten entsorgen ist mehr als tief stechen und weit werfen“. Im Anschluss ging es gut gelaunt direkt in die Workshops mit folgenden Fragestellungen und Ergebnissen:

Workshop 1: Schadstoffbelastetes Grundwasser – Folgen für Eigentümer, Verursacher und Behörde

Moderation und Text:

Stefan Nolte (Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

Referate:

Jürgen Klatt (Landkreis Celle)

Dr. Jens Nusser (Kopp-Assenmacher Rechtsanwälte, Berlin)

Ausgangspunkt des von *Stefan Nolte* moderierten Workshops war eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 30. November 2012 (Az. V ZR 25/12). Dieser Entscheidung zufolge kann ein Sachmangel eines Grundstücks auch dann vorliegen, wenn zwar nicht der Boden, aber das durch das Grundstück fließende Grundwasser mit giftigen Schadstoffen belastet ist. *Dr. Jens Nusser* erläuterte zunächst die Entschei-

dungsgrundsätze und führte insbesondere zu den zivilrechtlichen Implikationen aus. Dabei wurde deutlich, dass der Eigentümer des mit schadstoffbelastetem Grundwasser unter-spülten Grundstücks gegenüber dem Störer nur wenig Möglichkeiten hat, gegen diesen vorzugehen. Der Grund hierfür liegt letztlich darin, dass mangels Eigentums am Grundwasser keine Eigentumsverletzung geltend gemacht werden kann. Der Workshop stellte sich die Frage, welche Folgen die Entscheidung für das verwaltungsrechtliche Handeln haben könnte. Hierzu zeigte *Jürgen Klatt* an zwei Beispielen, wie entsprechende Fallgestaltungen in der Praxis aussehen können. Als Zielfrage 1 wurde dann überlegt, ob ein Anspruch des Eigentümers auf behördliches Einschreiten gegenüber dem Verursacher einer Schadstofffahne besteht. Hier war man sich einig, dass sich ein solcher nur dann aus § 10 Abs. 1 i. V. m. § 4 Abs. 3 BBodSchG herleiten ließe, wenn eine Ermessensreduzierung auf Null vorläge. Allein aufgrund der Wertminderung des Grundstücks dürfte das aber kaum der Fall sein. Im Rahmen der Zielfrage 2, welche wesentlichen Aspekte die zuständige Behörde zu berücksichtigen habe, wurde herausgestellt, dass in einer Gesamtbetrachtung der Aspekt der Wertminderung jedenfalls zu berücksichtigen sei. Dieser Aspekt ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung umso bedeutender, je mehr Grundstücke betroffen sind. Im Ergebnis dürfte die Wertminderung aber nur eine untergeordnete Rolle spielen. Abschließend wurde noch darauf hingewiesen, dass durch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs nicht geklärt wurde, ab welchen Schadstoffkonzentrationen im Grundwasser und unter welchen hydrogeologischen Bedingungen (Tiefenlage des Grundwassers/der gesättigten Zone etc.) ein Sachmangel vorliegt; viel dürfte hier von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Workshop 2: Vorsorgender Bodenschutz

Moderation und Text:

Helga Ehmén (Landkreis Leer)

Referate:

Dr. Alexander Zink (GZP GbR, Kiel)

Johannes Weigel (TenneT TSO GmbH, Lehrte)

Wie weit muss, wie weit kann vorsorgender Bodenschutz gehen? Das waren die Zielfragen zum diesjährigen Workshop „Vorsorgender Bodenschutz“.

Im Rahmen des ersten Impulsreferates wurde anhand der Erfahrungen an Linienbauwerken dargestellt, dass eine bereits bei der Planung erfolgte frühzeitige Berücksichtigung der bodenkundlichen Belange in Verbindung mit einer bodenkundlichen Baubegleitung bei der Bauausführung den Aufwand und die Bodenschädigungen bei der Verlegung minimiert sowie die Bauabläufe und Rekultivierung der Flächen optimiert. Die Erkenntnisse der bodenkundlichen Baubegleitung können zur Optimierung späterer Instandsetzungsarbeiten genutzt werden.

Differenzierte Boden- und Baugrunduntersuchungen können dazu dienen, den vorsorgenden Bodenschutz bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen und letztendlich Abfallmengen in Form von Überschussboden zu minimieren. Am Beispiel der Erkundung eines mit organischen Weichschichten und ausgewiesenen sulfatsauren Böden ausgestatteten Baugebietes wurde im zweiten Impulsreferat veranschaulicht, dass sich dadurch nicht nur genauere Aussagen zur Gründung für konkrete Bauprojekte aufzeigen lassen. Die Vorerkundung ermöglicht bei fachgerechter Bodentrennung ebenfalls eine erhebliche Einsparung der Entsorgungsmassen (bautechnisch bedingte Bodenüberschussmassen) und somit der Entsorgungskosten. Voraussetzung ist jedoch der Einsatz einer fachkundigen Baubegleitung bei den einzelnen Bauprojekten.

Anhand dieser in den Impulsreferaten dargestellten Beispiele wurde diskutiert, dass der vorsorgende Bodenschutz soweit gehen muss, dass dieser Belang bereits im Rahmen der ersten Planun-

gen (am besten bereits auf Ebene der Raumordnung, mindestens jedoch auf Bauleitplanebene) – gleichwertig zu bereits etablierten Fachbelangen in den Umweltberichten berücksichtigt und abgewogen wird. Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes muss es sein, dass der Boden sowie die durch einzelne Maßnahmen, wie z.B. durch Linienbauwerke, betroffenen Grundstückseigentümer keinen Nachteil erhalten. Daten aus Bodenfunktionsbewertungen wurden als erforderliche und hilfreiche Grundlagen erachtet.

In der Diskussion wurde die zweite Zielfrage „Wie weit kann vorsorgender Bodenschutz gehen?“ dahingehend beantwortet, dass aus Sicht der Diskussionsteilnehmer der vorsorgende Bodenschutz mit der derzeitigen Rechtsgrundlage und dem sich hieraus ergebenden Handlungsspielraum nicht so weit gehen kann, wie es wünschenswert wäre. Daraus leitete sich die dritte Zielfrage „Was fehlt zur Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes?“ ab. Als mögliche Lösung dieser Problematik wurde diskutiert, dass konkretere und weitergehende rechtliche Regelungen erforderlich sind, um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes durchsetzen zu können. So sollte der Prüfumfang zur Berücksichtigung des vorsorgenden Bodenschutzes in der Bauleitplanung oder auch in Einzelprojekten genauer definiert werden wie auch der Zeitpunkt der Berücksichtigung. Die oftmals noch fehlende frühzeitige Beteiligung der Bodenschutzbehörden in Einzelprojekten wie auch in übergeordneten Planverfahren wurde bemängelt. Als hilfreich wurde es erachtet, die Erfahrungen und den Wissensstand aus einzelnen Vorgängen an zentraler Stelle (LBEG?) zu bündeln und den zuständigen Bodenschutzbehörden als Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stellen.

Workshop 3: Pestizide in Boden und Grundwasser

Moderation und Text:

Margit Salzmann (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim)

Referate:

Sebastian Sturm (DVGW Technologiezentrum Wasser, Karlsruhe)

Jan Jungblut (GEO-data GmbH, Garbsen)

Für die Untersuchung und Bewertung von Pestiziden im Grundwasser existieren bereits zahlreiche Vorgaben. Dagegen enthält die BBodSchV nur für wenige dieser Stoffe Prüfwerte. Aus diesem Grund ist eine Beurteilung des Gefährdungspotentials von Pestiziden im Boden beispielsweise bei der Umnut-

zung ehemaliger Gartenbaubetriebe, Kleingärten und landwirtschaftlicher Flächen nicht hinreichend möglich.

Im ersten Impulsreferat „Herbizide im Gleisschotter“ ging Jan Jungblut der Frage nach, in wie weit sich aus Alt-schotterbefunden Arbeitshilfen für den Bodenschutz ableiten lassen. Danach thematisierte Sebastian Sturm in seinem Vortrag „Pestizide in Boden und Grundwasser“ die Frage, ob sich aus Erfahrungen im Gewässerschutz Ansätze für den Bodenschutz ableiten lassen. In der Diskussion zu diesen Themenfeldern wurden drei Zielfragen herausgearbeitet:

Wie sind Pflanzenschutzmittel (PSM) bei einer „Nicht-landwirtschaftlichen/gärtnerischen“ Nachnutzung mit Hilfe von Bodenschutz- und Wasserrecht zu bewerten – insbesondere hinsichtlich Wirkungspfad Boden-Mensch und Boden-Grundwasser?

Es gibt eine Bewertungs- bzw. Regelungslücke hinsichtlich der genannten Wirkungspfade im Bodenschutz. Deshalb kann diese Frage aktuell nicht beantwortet werden. Das führt zu folgenden zwei Fragen:

Welche Konzepte/Erfahrungen zu Untersuchungen (Probenahme, Parameterumfang, Analytik etc.) liegen vor, z. B. aus den Themenbereichen Alt-schotter/Boden, Trink-/Grundwasser sowie Pflanzenschutzanwendungsüberwachung?

- *Alt-schotter:* für Alt-schottermaterial und z. T. Boden liegen länderspezifische Richtlinien vor (Parameter, Verfahren, Probenahme) – allerdings nur für abfallrechtliche Bewertung und ausschließlich für bahn-typische PSM (Herbizide)
- *Trink-/Grundwasser:* es liegen z. T. Landeslisten und -erlässe für Untersuchungsumfänge vor. Derartige Listen könnten als Einstieg zumindest für mobile Phasen (Sickerwasser, Eluat-Konzentrationen) dienen, mit Option einer lokalen Anpassung
- *Pflanzenschutzanwendungsüberwachung:* Vorgaben für Probenahme und Analytik gibt es, die Zielsetzung/Übertragbarkeit ist hier allerdings zu überprüfen

Welche Bewertungsmaßstäbe gibt es? Sind diese übertragbar? Wenn nicht, was brauchen wir:

Bewertung der PSM in Summe oder als Einzelsubstanz, eine Differenzierung nach Schutzgut/Wirkungspfad bis hin zur Anpassung/Erweiterung des PSM-Parameterumfangs in der BBodSchV mit Vorsorge-, Prüf- und Maßnahmenwerten?

Außer den fünf in der BBodSchV genannten PSM-Parametern (Prüfwerte für Altstoffe, die schon lange keine Zulassung mehr besitzen) gibt es für den Pfad Boden-Mensch keine Bewertungsmaßstäbe. Der Umfang an möglichen

Zielsubstanzen umfasst aber die derzeit in Deutschland über 270 zugelassenen Wirkstoffe zuzüglich der nicht mehr zugelassenen Wirkstoffe und sämtlicher Metaboliten. Für den Pfad Boden-Grundwasser gibt es nach BBodSchV nur für zwei Wirkstoffe Prüfwerte. Herangezogen werden können hier aber Bewertungsmaßstäbe wie die Geringfügigkeitsschwellenwerte (GFS) oder die Gesundheitlichen Orientierungswerte (GOW).

Eine Anpassung/Erweiterung des Parameterumfangs für PSM in BBodSchV erscheint dem Workshop zum derzeitigen Zeitpunkt sachgerecht. Eine Prioritätensetzung auf häufig festgestellte Wirkstoffe und Metaboliten ist sinnvoll und anzustreben. Dabei könnten ggf. in einem ersten Schritt Summenwerte angesetzt werden. Länderspezifische Vollzugs- und Arbeitshilfen sind hierbei hilfreich. Um den länderübergreifenden Informationsaustausch sicherzustellen, ist hierzu eine transparente, zugängliche „Datenbank“ erforderlich.

Workshop 4: Sanierungsziele bei der Grundwassersanierung

Moderation und Text:

Dr. Uwe Kallert (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

Referate:

Dr. Andreas Zeddel (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Schleswig-Holstein)

Christian Pogendorf (Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH, Gehrden)

Der Workshop befasste sich mit der Festlegung von Sanierungszielen bei der Grundwassersanierung von Altlasten. Den Auftakt bildete ein Referat von Dr. Andreas Zeddel. Er erläuterte die Herleitungsmethodik der Geringfügigkeitsschwellen und stellte die Anwendungsgrundsätze für den nachsorgenden Bodenschutz (Altlastenbearbeitung) dar. Anschließend veranschaulichte Christian Pogendorf die Thematik anhand eines Fallbeispiels zur Entwicklung von Sanierungszielen für einen CKW-Schadensfall unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Als zentrales Ergebnis der Diskussion bleibt festzuhalten:

Die Festsetzung von Sanierungszielen kann sich *nicht* unmittelbar an den Geringfügigkeitsschwellen orientieren.

Die Festsetzung von Sanierungszielen sollte insbesondere bei komplexen Fallgestaltungen iterativ erfolgen. Dazu bietet es sich an, mit vorläufigen Sanierungszielen zu arbeiten und diese auf

Basis des fortschreitenden Erkenntnisstandes anzupassen.

Workshop 5: Fragen aus der Entsorgungspraxis

Moderation und Text:

Dr. Heinz-Ulrich Bertram (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Hannover)

Referate:

Thomas Hartmann (Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Hannover)
Erich Zwartscholten (Landkreis Grafenschaft Bentheim)

Thema des Workshops waren Beispiele aus der Praxis der Entsorgung von mineralischen Abfällen. Mit etwa 60 Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Ingenieurbüros, Behörden und der Bauwirtschaft war der Workshop wieder gut besucht und wurde für einen intensiven Erfahrungsaustausch genutzt. Eingeleitet wurde der Workshop durch zwei Impulsreferate.

Thomas Hartmann berichtete über das Bodenmanagement bei zwei großen Flächenrecyclingmaßnahmen ehemaliger Bahnflächen in Lüneburg (Ilmenaugarten) und in Hannover (Hauptgüterbahnhof). Er machte deutlich, dass eine einheitliche Zuordnung der Abfälle auf der Grundlage der LAGA-Mitteilung 20 und der Deponieverordnung eine sachgerechte Entsorgung zu angemessenen Kosten ermöglicht.

Erich Zwartscholten beschrieb das Vorgehen des Landkreises Grafenschaft Bentheim bei einer nicht rechtskonformen Verwertung von etwa 265.000 Mg HMV-Asche auf mehreren Flächen eines großen Gewerbegebietes. Mit Hilfe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages ist es gelungen, eine rechtssichere Lösung zu finden, bei der sämtliche Abfälle aus den Flächen ausgebaut werden und bei der der Verursacher die Kosten trägt.

Unter der Moderation von Dr. Heinz-Ulrich Bertram erörterten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die vom Veranstalter formulierten Zielfragen und brachten dabei ihre eigenen Erfahrungen ein. Hinsichtlich des Umganges mit einer nicht rechtskonformen Verwertung von mineralischen Abfällen wurden verschiedene Wege aufgezeigt:

- Anordnung nach § 62 KrWG;
- wasserrechtliche Erlaubnis (bei begrenzten Abweichungen von der LAGA-Mitteilung 20 und Sicherstellung der Schadlosigkeit der Verwertung);
- Plangenehmigung (Änderung) mit Einbindung der wasserrechtlichen Erlaubnis und der Anordnung zur späteren Beseitigung;
- Öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Hierbei gelten die Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes und nicht die der Nachsorge (Altlasten, Gefahrenabwehr). Maßstab für die Ausübung des Ermessens bei der Vorsorge ist „die Machbarkeit unter Berücksichtigung vertretbarer Mittel“ (Unterschied zur Abwägung bei der Sanierung von Altlasten, bei der die Verhältnismäßigkeit zugrunde gelegt wird). Unzulässig ist es, nicht rechtskonforme Verwertungsmaßnahmen nachträglich als Beseitigung außerhalb zugelassener Anlagen zu „legitimieren“ (§ 28 Abs. 2 KrWG).

Ergebnis der Diskussion der zweiten Zielfrage waren die rechtlichen Möglichkeiten für die Zwischenlagerung von Bodenmaterial über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, die sich aus der Nummer 8 der 4. BImSchV ergeben. Ergänzend dazu wurde ein Bedarf für Regelungen zur Zwischenlagerung von Kleinmengen festgestellt, um den Untersuchungsaufwand zu reduzieren und den Umgang mit diesen Abfällen zu vereinfachen.

Workshop 6: Nachhaltigkeit bei Altlastensanierungen

Moderation und Text:

Dr. Ralf Kilger (Behörde für Umwelt und Energie, Hamburg)

Referate:

Dr.-Ing. Hans-Peter Koschitzky (Universität Stuttgart)

Dr. Thomas Held (ARCADIS Deutschland GmbH, Darmstadt)

In den einführenden Impulsvorträgen informierte Dr. Thomas Held über die international entwickelten Grundlagen und brachte Beispiele, wie Sanierungsmaßnahmen nachhaltiger durchgeführt werden können. Dr. Hans-Peter Koschitzky stellte ein darauf aufbauendes vereinfachtes Verfahren zur Bewertung der Nachhaltigkeit vor, welches im Altlastenforum Baden-Württemberg erarbeitet worden war. Bei der Beurteilung der Nachhaltigkeit von Prozessen/Abläufen werden ökologische, wirtschaftliche und soziale Aspekte (Drei-Säulen-Modell) gleichermaßen betrachtet, für die jeweils eine Reihe von Indikatoren entwickelt wurden, die einzeln abgeprüft werden – im Vergleich zu einer Basisvariante halbquantitativ mit +1, -1 oder 0 (siehe ausführlich unter HdA, 3. Aufl., Beitrag 5103, 2015). Wichtig ist, dass bei einem Sanierungsfall alle Projektbeteiligten sich im Vorweg darüber verständigen, wie die Kriterien/Indikatoren auf den Einzelfall anzuwenden und anzupassen sind. Ein nachhaltiges Sanierungsverfahren gibt

es nicht, sondern eine einzelne Sanierungsvariante kann bei einem bestimmten Sanierungsfall nachhaltiger sein als andere infrage kommende Varianten.

Auf dieser Grundlage diskutierte der Workshop drei Zielfragen:

- Was spricht für die vergleichende Überprüfung der Nachhaltigkeit einer Sanierung?

Die Überprüfung führt zu einer größeren Akzeptanz bei den Betroffenen und sie kann ergeben, dass nicht immer die kostengünstigste Variante zur Anwendung kommt. Sie ist ein Handwerkszeug für eine gesamtheitlichere Überprüfung bei der Auswahl einer geplanten Sanierungsvariante. Auch laufende Maßnahmen können durch kleinere Veränderungen nachhaltiger gestaltet werden.

- Welches sind die wesentlichen Kriterien zur Überprüfung der Nachhaltigkeit bei infrage kommenden Sanierungsverfahren?

Es muss der gesamte Kriterienkatalog betrachtet und die für den Einzelfall wesentlichen Kriterien müssen rausgefiltert und einvernehmlich festgelegt werden.

- Was brauchen wir, um den Nachhaltigkeitsgedanken in die Sanierungspraxis zu bringen?

Das Kriterium „Nachhaltigkeit“ sollte in die BBodSchV (in den heutigen Anhang 3 bei Sanierungsuntersuchungen) aufgenommen werden. Hilfreich ist hier ein Impuls durch den ITVA. Behörden können mit guten Beispiel voran gehen und sanierungspflichtige Firmen können damit werben, auch um Akzeptanz zu schaffen. Erforderlich ist eine Handlungsanweisung.

Altlastentag Hannover 2017

Der Altlastentag Hannover 2017 ist bereits terminiert: Am 14. September 2017 werden sich wieder Expertinnen und Experten rund um das Thema Boden- und Grundwasserschutz in der Ostfalia – Hochschule für angewandte Wissenschaften in Suderburg treffen. Informationen über Inhalte und Themen sowie die Möglichkeit der Anmeldung gibt es ab Frühjahr 2017 bei der Ulrich Eggert GWK, Tel.: 0511/954370 oder im Internet unter www.altlastentag.de.